

1. Gegenstand und Definition

1.1 Für die Herstellung und Lieferung von Nicht-Produktionsmaterialien, Investitionen, Werkzeugen und für die Erbringung von Dienstleistungen des Lieferanten an alle MANN+HUMMEL Standorte in Deutschland gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen.

Für die Herstellung und Lieferung von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen gelten des Weiteren die in Anlage 1 geregelten Bedingungen.

Anlage 2 ist für die Erbringung von informationstechnischen Leistungen relevant.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Bedingungen des Lieferanten oder abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

2.1 Verträge, Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder DFÜ (EDI, Web-EDI) erfolgt. Eine Unterzeichnung durch uns ist nicht erforderlich. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

2.2 Die Annahme unserer Bestellung ist unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten, in der von uns vorgegebenen Form, schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.3 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

3.1 Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und schließen regelmäßig anfallende Anfahrtkosten und -zeiten, Kosten für Material und Benutzung der Testanlagen des Lieferanten ein, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Ist ein Gesamtpreis vereinbart, und wird nach Vertragsabschluss eine Änderung der Leistung vereinbart, die zu einer Minderung des Leistungsumfangs führt, so wird auf der dem Vertragspreis zugrunde liegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein veränderter Gesamtpreis vereinbart. Entsprechendes gilt im Fall einer nach Vertragsabschluss vereinbarten Mehrung des Leistungsumfangs, wenn der Lieferant vor Vereinbarung der zur Mehrung führenden Änderung auf das Erfordernis einer Preisänderung schriftlich hingewiesen hat.

3.3 Rechnungen sind unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Datum, Lieferscheinnummer) auszufertigen. Soweit erforderlich sind als Anlage der Rechnung eine Kopie des Abnahmeprotokolls bzw. des Rapports anzufügen. Diese müssen unterschrieben und mit lesbaren Namen versehen beiliegen. Bei Nichterfüllen dieser Bedingung hat der Lieferant etwaig daraus entstehende Verzögerungen in der

Rechnungsbearbeitung und im Zahlungsausgleich zu vertreten. Rechnungen sind je nach Besteller an die auf der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu stellen und zu schicken. Wir behalten uns vor, Rechnungen mit unvollständigen oder fehlerhaften Bestellangaben oder fehlerhafter oder unvollständiger Rechnungsadresse an den Lieferanten zurückzusenden.

3.4 Soweit möglich und erforderlich, fügt der Lieferant jeder Warenlieferung einen Lieferschein bei. Dieser enthält neben den üblichen Angaben unsere Bestellnummer und gibt die Liefermenge in den von uns in der Bestellung ausgewiesenen Mengeneinheiten an. Haben wir in der Bestellung einen Artikel auf mehrere Positionen verteilt, so wird diese Verteilung in dem Lieferschein und der Rechnung entsprechend übernommen.

3.5 Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung durch Überweisung nach 30 Tagen netto ab Rechnungseingang bei MANN+HUMMEL. Bei einer Zahlung innerhalb von 20 Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3 % Skonto berechtigt.

3.6 Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.

3.7 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferant oder den Dritten leisten.

4. Termine, Verzug

4.1 Vereinbarte Leistungstermine und Leistungsfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Leistungstermins oder der Leistungsfrist ist die Lieferung oder die Erbringung der vertragsmäßigen Leistung bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Eine Überschreitung der vereinbarten Leistungstermine oder Leistungsfristen bringt den Lieferanten in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4.2 Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung oder Lieferung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

4.3 Befindet sich der Lieferant im Verzug, werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, pro angefangene Woche Verzug 0,5% der sich im Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung jedoch max. 5% des Gesamtauftragswertes als Vertragsstrafe berechnet. Ein weitergehender Verzugsschadensersatzanspruch seitens MANN+HUMMEL bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf diesen angerechnet wird. Sollte die Vertragsstrafe nicht unverzüglich nach Verzugsbeginn durch MANN+HUMMEL geltend gemacht werden, so stellt dies keinen Verzicht der Geltendmachung der Vertragsstrafe dar, sondern MANN+HUMMEL hat das Recht, die Vertragsstrafe noch bei bzw. bis zur Schlusszahlung geltend zu machen bzw. mit dieser zu verrechnen, sofern und soweit eine Schlusszahlung vereinbart ist.

5. Mitarbeiter des Lieferanten, Unterlieferanten

5.1 Der Lieferant hat das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über seine Mitarbeiter. Dies gilt auch

- dann, wenn Vertragsleistungen projektbedingt in unserem Betrieb durchzuführen sind. Für alle Leistungen auf unserem Betriebsgelände gilt die „Fremdfirmen-Leitlinie MHG-HS-I-0011“. Der Lieferant hat den Anweisungen des Werkschutzes Folge zu leisten.
- 5.2 Wir sind jederzeit berechtigt, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten vom Werksgelände zu verweisen oder ihnen den Zugang zu verweigern, wenn uns dies aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund des Verhaltens der betreffenden Person, angebracht erscheint. Der Lieferant hat die betreffende Person auf eigene Kosten zu ersetzen.
- 5.3 Das vom Lieferanten eingesetzte Personal sollte nur ausnahmsweise gewechselt werden. Dieser Wechsel ist uns vorher schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat bei einem Personalwechsel sicherzustellen, dass keine Nachteile in den Betreuungsaufgaben für uns entstehen.
- 5.4 Muss ein von dem Lieferanten zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter aus von uns nicht zu vertretenden Gründen durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des Lieferanten.
- 5.5 Der Lieferant darf Unterlieferanten nur nach unserer schriftlichen Zustimmung einsetzen.
- 5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, nur Mitarbeiter einzusetzen, für die er die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllt. Arbeitserlaubnispflichtige Arbeitnehmer darf der Lieferant nur einsetzen, wenn es sich um eigene Mitarbeiter handelt und diese eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der zu erbringenden Leistungen gilt. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 5.7 Der Lieferant stellt sicher, dass für die Durchführung sämtlicher Dienstleistungen ausschließlich geschultes und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird. Für alle bei uns eingesetzten Beschäftigten wird eine ausreichende fachspezifische Berufserfahrung vorausgesetzt und muss auf Verlangen nachgewiesen werden.
- 5.8 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen- und Ortskenntnisse, sowie die benötigte Qualifikation verfügen.
- 5.9 Die Mitarbeiter sind gemäß Mindestlohnregelungen des Tarifvertrages des jeweiligen Landes zu vergüten. Die Einhaltung muss auf Verlangen von uns bestätigt werden.
- 6. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern**
- 6.1 Der Lieferant und wir benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich; er ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Wir sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen zu verlangen.
- 6.3 Je nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind, falls erforderlich und vereinbart, in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.
- 7. Reisekosten**
Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, trägt jede Partei die Reisekosten ihrer eigenen Mitarbeiter selbst.
- 8. Gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften**
Der Lieferant sorgt selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der jeweils anwendbaren Sicherheits- und Verhütungsvorschriften. Des Weiteren holt der Lieferant bei Bedarf die für die Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ein.
- 9. Verhaltenskodex für Lieferanten**
Der Lieferant wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den MANN+HUMMEL Code of Conduct (Verhaltenskodex) beachten. Der Lieferant bekennt sich dazu, dass die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt keine Form der Korruption und Bestechung zu tolerieren.
Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird der Lieferant auch bei seinen Unterlieferanten einfordern. Der Code of Conduct von MANN+HUMMEL kann unter www.mann-hummel.com/coc abgerufen werden.
Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist MANN+HUMMEL unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- 10. Datenschutz**
Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere wird er seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichten, sofern diese Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Werden personenbezogene Daten im Auftrag von M+H vom Lieferanten/Dienstleister erhoben, verarbeitet oder genutzt oder besteht die Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten im Rahmen eines IT Service-/Wartungsvertrags, ist ein Vertrag der die Anforderungen aus Art. 28 DSGVO erfüllt, abzuschließen.
- 11. Geheimhaltung**
- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm durch uns zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.
- 11.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

- 11.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die allgemein bekannt sind oder dem Lieferant durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.
- 11.4 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.
- 11.5 Lieferanten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit Ihrer Geschäftsverbindung zu MANN+HUMMEL werben.
- 12. Urheberrecht**
Besteht die mit dem Lieferanten vertraglich vereinbarte Leistung aus einem Entwicklungs- oder Projektierungsauftrag, so ist MANN+HUMMEL Eigentümer des Arbeitsergebnisses, aller schützbarer Erfindungen und des Know-Hows. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er und sein Personal alles dazu beitragen, um solches geistiges Eigentum auf uns zu übertragen und patentrechtlich schützen zu lassen.
- 13. Freistellung von Rechten Dritter**
Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er sichert insbesondere zu, dass die Benutzung der von ihm gelieferten Gegenstände und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.
- 14. Lieferantenstammdaten**
- 14.1 Voraussetzungen zur Geschäftsbeziehung mit Lieferanten ist das Vorliegen einer DUNS-Nummer. Eine Bestellung kann nur bei Lieferanten erfolgen, die zum Zeitpunkt der Bestellung auf unserem Lieferantenportal mit ihrer DUNS-Nummer registriert und freigegeben sind.
- 14.2 Die Stammdaten unserer Lieferanten werden über das Lieferantenportal verwaltet. Das Lieferantenportal ist über den Lieferantenbereich auf der MANN+HUMMEL Homepage zu finden. Der Lieferant verpflichtet sich seine Daten im Portal stets aktuell zu halten und die Datensätze mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- 15. Höhere Gewalt**
- 15.1 Ereignisse höherer Gewalt, Kriegsereignisse, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Ausfuhrverbot) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Infor-

mationen zu geben und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

- 15.2 Dauert ein solches Ereignis mehr als zwei Monate an, so können die Vertragspartner von dem betroffenen Vertrag (oder den noch nicht erfüllten Vertragsverpflichtungen) zurücktreten oder den betroffenen Vertrag fristlos kündigen.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 16.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 16.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Klägers oder ein anderes zuständiges Gericht.

Diese Einkaufsbedingungen sind die Grundlage der mit Ihnen bestehenden Lieferbeziehung und gelten ab sofort für all Ihre Lieferungen und Leistungen.
Bitte bestätigen Sie uns diese Bedingungen, indem Sie das unterzeichnete Dokument an uns zurückschicken.

Wir haben Ihre aktuellen Einkaufsbedingungen für Nicht-Produktionsmaterial, Investitionen, Werkzeuge und Dienstleistungen erhalten und zur Kenntnis genommen. Neben den allgemeinen Bedingungen bestätigen wir Ihnen die Kenntnisnahme von:

- Anlage 1: Zusätzliche Bedingungen für die Herstellung und Lieferung von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen
- Anlage 2: Zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von informationstechnischen Leistungen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Einkäufer bei MANN+HUMMEL.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 1: Zusätzliche Bedingungen für die Herstellung und Lieferung von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen

1. **Gegenstand und Definition**

Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen für alle Aufträge hinsichtlich der Herstellung und/oder Lieferung von Investitionsgütern, Anlagen, Maschinen und Werkzeugen (= Vertragsgegenstand).
2. **Lieferung, Versand**
 - 2.1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer vollständigen Bestelldaten beizufügen.
 - 2.2. Der Lieferant wird dem Besteller auf Positionsebene der Rechnung Angaben zur Exportkontrolle (z.B. Ausführlistennummer) machen. Darüber hinaus muss die ECCN (Export – Control Classification Number – US-RE-Exportkontrollrecht) ebenfalls auf Positionsebene angegeben werden, sofern für den Artikel relevant. Die Informationen können alternativ auch per Mail an folgende Adresse geliefert werden: ausfuhrgenehmigung@mann-hummel.com.
 - 2.3. Lieferanten mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft sowie in der Türkei sind dazu verpflichtet, für Warenlieferungen an den Besteller den präferenziellen Status der gelieferten Waren anhand einer Lieferantenerklärung nach gesetzlich vorgeschriebenem Wortlaut nachzuweisen, soweit möglich im Rahmen einer Langzeit-Lieferantenerklärung. Lieferantenerklärungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, werden nicht anerkannt. Die einschlägigen Nachweise sind hierzu unaufgefordert durch den Lieferanten beizubringen und vorzulegen. Der Lieferant trägt alle Kosten (z.B. für Zölle), die aus der Nichtvorlage von Präferenznachweisen entstehen. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, belastbare Aussagen zum handelspolitischen Ursprung (nach ISO-ALPHA-2 Code) der gelieferten Waren zu treffen und diesen bei Bedarf in geeigneter Art und Weise nachzuweisen.
 - 2.4. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller umgehend schriftlich zu unterrichten, wenn Erklärung zum präferenziellen Status oder zum handelspolitischen Ursprung, auch teilweise, ihre Geltung verlieren bzw. Änderungstatbestände eintreten.
 - 2.5. Der Lieferant verpflichtet sich, über die Teilnahme an den jeweils relevanten internationalen Sicherheitsprogrammen (z.B. C-TPAT/AEO F oder C/KC Air Cargo Security) die pünktliche Belieferung des Bestellers sicherzustellen. Sofern der Lieferant nicht an einem dieser Sicherheitsprogramme teilnimmt, stellt er bereits mit der ersten Lieferung eine Sicherheitserklärung aus. Die Sicherheitserklärungen müssen jährlich erneut zur Verfügung gestellt werden.
 - 2.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen fracht- und verpackungskostenfrei Empfangsort – DAP (gemäß INCOTERMS 2010). Die Gefahr geht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort über.
3. **Abnahme**
 - 3.1. Der Lieferant teilt uns die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich mit. Wir sind gemäß den vereinbarten Abnahmebedingungen verpflichtet die Leistungen zu prüfen und bei Vertragsgemäßheit, d.h. Vorliegen der Abnahmekriterien die Abnahme durchzuführen und zu erklären. Die durchgeführte Abnahme ist in einem Protokoll schriftlich zu dokumentieren und von den Vertragspartnern zu unterzeichnen.
- 3.2. Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Endabnahme abgenommen, wobei diesbezüglich Ziffer 3.1 entsprechend gilt.
4. **Sachmängelhaftung/Gewährleistung**
 - 4.1. Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten ab protokollierter Endabnahme, sofern nicht abweichende Fristen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
 - 4.2. Die Leistung oder Lieferung muss dem Stand der Technik, der Spezifikation, der vereinbarten Beschaffenheit, dem Verwendungszweck, den Qualitätsanforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den gültigen DIN-Normen, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
 - 4.3. Bei Mängeln der Leistung oder Lieferung einschließlich des Fehlens von vereinbarten Beschaffenheiten ist der Lieferant unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels verpflichtet. Kommt der Lieferant seiner Mängelbeseitigungspflicht nicht nach oder gelingt diese nicht, so können wir die Leistung oder Lieferung annehmen und den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
 - 4.4. Ausgenommen von der Sachmängelhaftung sind Verschleißteile, die jeweils in der Spezifikation oder in den Einzelverträgen in einer Verschleißteillisten von den Vertragspartnern zu definieren sind.
5. **Qualitäts- und Umweltmanagement**
 - 5.1. Der Lieferant verpflichtet sich bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementsystem-Grundsätze anzuwenden.
 - 5.2. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen oder Leistungen ständig zu überwachen. Auf unseren Wunsch ist er verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem nach einem mit uns zu vereinbarenden Standard aufzubauen und zu unterhalten.
 - 5.3. Bezüglich der gelieferten Leistungen sind die deutschen umwelt- und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten. Die Einhaltung aller gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe durch den Lieferant ist zwingend erforderlich
6. **Eigentumsübergang**

Mit durchgeführter Endabnahme erwerben wir das Eigentum am Vertragsgegenstand, soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt.
7. **Ersatzteilversorgung**

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

Anlage 2: Zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von informationstechnischen Leistungen

- 1. Gegenstand und Definition**
 - 1.1 Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen für alle Aufträge hinsichtlich informationstechnischer Leistungen.
 - 1.2 Informationstechnische Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Leistungen einschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Ausarbeitung und praktischen Einführung von Computerprogrammen, insbesondere die Erstellung von Lastenheften, Pflichtenheften, Anforderungsspezifikationen, Konzepten, Realisierung sowie Änderung und Ergänzung von Programmen, Anpassung von Standardprogrammen, Schulungen sowie alle systemtechnischen Leistungen, insbesondere Kauf und Beschaffung von Standardsoftware, Hardware und deren Dienstleistungen.
- 2. Änderung der Leistung**
 - 2.1 Wünschen wir nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Leistung (z.B. Hardware ist an unsere betrieblichen Abläufe anzupassen), ist der Lieferant zur Berücksichtigung der gewünschten Änderung bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, es sei denn, dies ist im Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt dies uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens, schriftlich mit.
 - 2.2 Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens hat der Lieferant schriftlich mitzuteilen, ob die von uns gewünschte Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist hat; ergeben sich Auswirkungen, sind diese zu begründen.
 - 2.3 Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der Lieferant dies innerhalb der in Ziffer 2.2 genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
 - 2.4 Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Durchführung einer Prüfung gemäß Ziffer 2.3 oder über die von uns verlangte Änderung sind die Leistungen nach den vor dem Änderungsverlangen geltenden vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen, sofern wir keine Unterbrechung gemäß Ziffer 2 verlangen.
- 3. Mitwirkungspflichten**
 - 3.1 Wir werden dem Lieferant alle für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen kurzfristig treffen.
 - 3.2 Soweit Leistungen projektbedingt in unserem Betrieb durchzuführen sind, stellen wir die erforderlichen Arbeitsräume, Rechnerzeit und Programme unentgeltlich zur Verfügung.
 - 3.3 Der Lieferant wird uns schriftlich und detailliert zur Einhaltung unserer Mitwirkungspflichten auffordern, soweit wir diesen nicht von uns aus nachkommen und der Lieferant sich hierdurch in der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.
- 4. Sachmängelhaftung/Ansprüche bei Mängeln**
 - 4.1 Die Leistungen und Lieferungen müssen den vereinbarten Vorgaben (Spezifikationen, Leistungsbeschreibung), den sowohl Beschaffungsangaben als auch -vereinbarungen entsprechen, sowie frei von Rechtsmängeln sein. Dies gilt insbesondere für Beschaffungsangaben in der Leistungsbeschreibung und für die in Prospekten und Produktbeschreibungen des Lieferanten, Herstellers oder Lizenzgebers genannten Funktionen.
 - 4.2 Bei Mängeln der Lieferung einschließlich des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit ist der Lieferant unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelungen nach unserer Wahl entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) verpflichtet. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung können wir den vereinbarten Kaufpreis mindern, oder vom Vertrag zurücktreten. Unser Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt.
 - 4.3 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten nach Abnahme der Leistung oder Lieferung.
 - 4.4 Im Rahmen von Softwareprojekten vorliegende Programmierfehler die sich innerhalb einer im Hinblick auf die Auswirkungen des Fehlers angemessenen kurzen Frist nicht beseitigen lassen, sind durch eine für uns zumutbaren Umgehung vorläufig zu beheben; die Verpflichtung zur endgültigen Beseitigung bleibt davon unberührt.
 - 4.5 Wir werden den Lieferant bei der Mängelbeseitigung unterstützen, indem wir die für die Analyse des Mangels erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.
 - 4.6 Mängel von gelieferter Hardware werden dem Lieferant unverzüglich schriftlich angezeigt.
- 5. Datensicherung**

Elektronisch erstellte Leistungen sind von dem Lieferant in dem Projektfortschritt entsprechend Teilergebnissen unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Programmumgebung kontinuierlich zu sichern. Die Sicherungskopien sind auszulagern und fachgerecht aufzubewahren.
- 6. Unterlagen und Programme**
 - 6.1 Dem Lieferanten von uns überlassene Unterlagen jeder Art, bleiben unser Eigentum. Kopien dürfen nur zur Durchführung des Vertrages angefertigt werden. Originale und Kopien sind sorgfältig aufzubewahren und uns nach Durchführung des Vertrages zurückzugeben.
 - 6.2 Der Lieferant darf die ihm von uns überlassenen Programme nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang verwenden.
- 7. Quellcode**

Für uns individuell entwickelte Programme sind uns im Quellcode mit einer Dokumentation zu überlassen. Im Rahmen der Sachmängelhaftung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Lieferant unverzüglich in den Quellcode und die Dokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes muss uns unverzüglich zugesendet werden.